Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betreibens einer Bauwasserhaltung der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, Heimeranstraße 31, 80339 München;

Standort: Karlingerstraße/Baubergerstraße, Bauteil 1, Flurnummer 1503/7, Gemarkung Moosach

Am oben genannten Standort ist der Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage geplant. Das Vorhaben wird in 2 Bauabschnitte unterteilt. Bauteil 1 ist Bestandteil dieses Verfahrens. Bauteil 2 wird gesondert behandelt.

Die geplante Baugrube greift während der Bauzeit in das Grundwasser ein.

Da sich bei der geplanten Baugrubensohle in einer Tiefe von ca. 4 m u. GOK große Absenktiefen des Grundwassers ergeben würden, ist eine wasserdichte Umschließung mittels rückverankerter Spundwände, die bis in die grundwasserstauenden Schichten (Tertiär) reichen, vorgesehen. Die Unterkante der tiefsten Bodenplatte liegt bei 502,54 m NHN und somit ca. 3,96 m unter Gebäudenull, ca. 0,04 m unter dem mittleren Grundwasserstand, ca. 2 m unter dem bauzeitlichen Bemessungsgrundwasserstand (= 504,5 m NHN) und ca. 3,56 m unter HW1940 + 0,3 (= 506,1 m NHN).

Die umschließenden Wände reichen bis in die wasserstauenden tertiären Schichten. Die Wasserhaltung beschränkt sich damit auf das einmalige Leerpumpen des wasserdichten Trogs und auf eine durch Undichtigkeiten der Umschließung und Niederschlag verursachte Restwasserhaltung.

Es ergibt sich bei einer maximalen Fördermenge von 25 l/s und einer angenommenen Bauzeit von ca. 12 Monaten für die Wasserhaltungsarbeiten eine maximale Gesamtwassermenge von ca. 185.000 m³.

Für die Trogwasserentleerung sind hierbei max. 25 l/s für 8 Tage (insgesamt ca. 20.000 m³) und für die Restwasserhaltung 5,2 l/s mit 165.000 m³ angesetzt.

Die anfallenden Wassermengen der Trogentleerung werden drei Schluck-/Filterbrunnen im Süden des Baufelds zugeführt. Für die Restwasserhaltung werden die anfallenden Wassermengen in zwei Schluckbrunnen auf der Nordost- und Nordwestseite des Baufelds, also im Strömungsschatten der dichten Baugrubenumschließung versickert.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer

allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Das Grundwasser wird nicht in seinen Eigenschaften verändert.

Durch das Einbringen von Injektionen in das Grundwasser ist auch keine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben. Zwar kann es durch den Einsatz der geplanten Injektionen mit Zement zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung des pH-Wertes kommen, sowie eine Chrombelastung nicht ausgeschlossen werden, der Einsatz von chromreduzierten Bindemitteln kann diese Auswirkungen jedoch auf ein Mindestmaß reduzieren.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter ergeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die geplante Maßnahme entbehrlich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet IV-13, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 28.11.23

Landeshauptstadt München Referat für Klima- und Umweltschutz RKU-IV 13